

Amtliche Bekanntmachung

11a K 14/23



Amtsgericht Gütersloh

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 02.05.2024, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 105, Friedrich-Ebert-Str. 30, 33330 Gütersloh

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gütersloh, Blatt 28304,

BV lfd. Nr. 1

190/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Avenwedde, Flur 1, Flurstück 2956, Gebäude- und Freifläche, Fasanenweg 129, 129 A, Größe: 977 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes und dem Tiefgarageneinstellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 1 sowie der Grundstücksfläche Nr. 2 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (3 Zimmer, Wfl. ca 82 m²) mit 1 Kellerraum und Tiefgaragenstellplatz sowie Sondernutzungsrecht an einem weiteren Stellplatz in einem Mehrfamilienhaus mit 6 Einheiten, Baujahr 1996.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

293.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.